

Streuner

Lange Zeit waren Arbeitnehmer verpflichtet, von zuhause aus zu arbeiten, wofür die Arbeitgeber verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung des sogenannten „Home-Office“ anboten, bei dem der Arbeitnehmer sich zuhause einen Arbeitsplatz einrichtete. Grund dafür war die Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, bei der eine möglichst weitreichende Kontaktbeschränkung empfohlen war. Im Zuge dessen haben sich einige der Arbeitnehmer Haustiere zugelegt, um die Einsamkeit zu vermindern. Nicht zuletzt viele Hunde haben ein neues Zuhause gefunden. Als sich die Lage allerdings entspannte und die Unternehmen die Möglichkeiten des „Home-Office“ reduzierten, so dass die Arbeitnehmer wieder in ihren Büros arbeiten mussten, hatten diese keine Zeit mehr dafür, mit den Hunden auszugehen und diese angemessen zu beschäftigen. So kommt es, dass viele Hunde ausgesetzt werden und auf Rastplätzen, in Städten und Wäldern herrenlos herumstreichen.

Um dies zu verhindern und die bereits ausgesetzten Hunde einzufangen, bevor diese völlig verwaarlosten, entwickeln die meisten Länder Regelungen von unterschiedlich starker Eignung. Während Saarland und Baden-Württemberg die Situation schnell unter Kontrolle haben und den streunenden Hunden bald neue Zuhause bieten können, sind insbesondere die Regelungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern längerfristig angelegt und führen zu keinem schnellen Erfolg. Brandenburg dagegen hat ebenso wie Hamburg überhaupt keine Regelung zur Vorbeugung oder Bekämpfung erlassen. Grund dafür ist, dass es dort nicht mehr streunende Hunde gibt als vor der Pandemie; auch ist eine solche Entwicklung wie in den anderen Ländern aufgrund der geringeren Zahl an neu gekauften Hunden eher unwahrscheinlich.

Die Tierschutzpartei beobachtet das Geschehen jedoch mit Sorge. Immerhin, so die Partei, habe der Bund gem. Art. 20a GG die Pflicht zum Tierschutz und müsse den uneinheitlichen Regelungen der Länder zum Schutze der Hunde Einhalt gebieten. Zwar seien keine Krankheiten oder ähnliches zu befürchten, jedoch gebiete der Tierschutz es auch, sonstige Verwaarlostung der Hunde zu unterbinden. Die T-Fraktion, die aus Mitgliedern der Tierschutzpartei besteht, sieht dies ebenso. Um einen möglichst hohen Schutz der Hunde zu erreichen, bringt sie daher ordnungsgemäß einen Gesetzesentwurf unter dem Namen „Gesetz zur Vorbeugung der Verwaarlostung von Hunden nach der Pandemie“ (GVVHP) ein. Das GVVHP regelt verschiedene Möglichkeiten, wie Hunde tiergerecht eingefangen und versorgt werden sollen. Es beinhaltet unter anderem folgende Normen:

§ 1: Dieses Gesetz dient der Verhinderung von Verwaarlostung durch Aussetzung von Hunden in Städten und auf dem Land.

§ 4: Die Gemeinden sind verpflichtet, ein Tierheim in angemessener Größe zu unterhalten und den ausgesetzten Hunden dort tiergerechte Verpflegung und Beschäftigung zu geben, bis sie gekauft werden.

§ 9: Die Länder richten in den Ordnungsbehörden je eine Abteilung ein, die ausschließlich die Umsetzung dieses Gesetzes kontrolliert. Hiervon darf durch Landesgesetz nicht abgewichen werden.

Das Gesetz wird in einem ordnungsgemäßen Verfahren im Bundestag beschlossen. Der Bundesrat jedoch ist gegen dieses Gesetz und verweigert ausdrücklich seine Zustimmung. Dennoch wird das Gesetz dem Bundespräsidenten vorgelegt.

Dieser hat jedoch verschiedene Probleme mit dem Gesetz: Zum einen hätte der Bundesrat die Zustimmung gar nicht verweigern dürfen; immerhin handele es sich um ein Einspruchsgesetz. Zudem ist der Bund auch nicht zuständig. Da die Länder selbst Regelungen getroffen haben und die Situation zwar teilweise nur langfristig, wohl aber – was zutrifft – mit geeigneten Mitteln unter Kontrolle haben, greift auch die konkurrierende Gesetzgebung nicht, so dass keine Kompetenzen für den Bund besteht. Außerdem obliegt es den Ländern, welche Behörde für die Umsetzung von Gesetzen zuständig ist; darüber hinaus kann der Bund im Zuge des Bundesstaatsprinzips zwar Länder, nicht jedoch Gemeinden und Kommunen verpflichten. Nicht zuletzt sei dieses Gesetz politisch völlig unbrauchbar; die Bürger werden ein solches Gesetz ablehnen. Daher werde er es nicht ausfertigen.

Die T-Fraktion ist jedoch anderer Meinung: Dass der Bundesrat seine Zustimmung verweigert hat, ist bei Einspruchsgesetzen völlig irrelevant. Diese kommen – mangels Einspruchs – dennoch zustande. Außerdem sei eine einheitliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, damit auch den Hunden etwa in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern schnell geholfen werden kann. Zu der Wahl der Behörde sage das Grundgesetz dagegen gar nichts; dieses könne also wohl auch der Bund regeln. Dass die Gemeinden verpflichtet werden, ist zudem absolut notwendig: Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Länder die Regelungen nur unzureichend umsetzen. Außerdem dürfe, so die T-Fraktion, der Bundespräsident zu solchen Fragen überhaupt keine Stellung nehmen. Auch zu der Politik habe er sich nicht zu äußern.

Um die Ausfertigung des Gesetzes durchzusetzen, wendet sich die T-Fraktion daher an das Bundesverfassungsgericht und beantragt die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Weigerung des Bundespräsidenten zur Ausfertigung des GVVHP.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten. Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten – ein.

Lösungsvorschlag

Das Bundesverfassungsgericht wird die Verfassungswidrigkeit des Handelns feststellen, soweit ein Verfahren mit entsprechendem Tenor Erfolg hat.

Präsidentenanklage

Hinweis: Wenn gegen den Bundespräsidenten vorgegangen werden soll, sprechen Sie grundsätzlich die Präsidentenanklage an. Sollten Sie Zeitprobleme haben, prüfen Sie dies am Ende oder formulieren Sie etwa wie folgt: „Die Präsidentenanklage gem. Art. 61, 93 I Nr. 5 GG iVm §§ 13 Nr. 4, 49 ff BVerfGG scheidet mangels ordnungsgemäßer Beschlussfassung gem. Art. 61 I 3 GG sowie mangels Vorsatz des Bundespräsidenten auf eine Verletzung der Verfassung gem. Art. 61 I 1 GG.“

In Betracht kommt eine Präsidentenanklage gem. Art. 61, 93 I Nr. 5 GG¹ iVm §§ 13 Nr. 4, 49 ff BVerfGG². Diese hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

- Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 61, 93 I Nr. 5 iVm §§ 13 Nr. 4, 49 ff. zuständig.

II. Anklageberechtigung

- Bundestag oder Bundesrat gegen Bundespräsident.
- T-Fraktion ist nur Teil des Bundestages; kann weder Antrag gem. Art. 61 I 2 noch Beschluss gem. Art. 62 I 3 fassen, daher nicht anklageberechtigt.

III. Antragsgrund

- Überdies ist die Präsidentenanklage nur dann zulässig, wenn die vorsätzliche Verletzung der Verfassung durch den Bundespräsident möglich ist. Dabei meint Vorsatz nicht nur das Wissen um alle Umstände und das Wollen der Handlung, sondern der Bundespräsident muss positive Kenntnis davon haben, dass er mit seiner Handlung die Verfassung verletzt. Er denkt jedoch, verweigern zu dürfen, weshalb er nicht vorsätzlich handelte, so dass auch der Antragsgrund nicht gegeben ist.
 - *Erklärung: Die positive Kenntnis, die hier vom Bundespräsidenten gefordert wird, kann mit dem Wissen eines Täters im Strafrecht, sich gerade strafbar zu machen, verglichen werden. Im Strafrecht gehört dieses Unrechtsbewusstsein zur Schuld, s. § 17 StGB; im öffentlichen Recht zum Vorsatz.*
 - *Hinweis: Der Antragsgrund wird in Klausuren auch öfters (wenn auch nicht immer) dann geprüft, wenn die Prüfung an der Antragsberechtigung scheitert – halten Sie sich dann aber sehr kurz und denken Sie an Ihr Zeitmanagement!*

¹ Alle Art. sind solche des GG, sofern nicht anders gekennzeichnet.

² Alle §§ sind solche des BVerfGG, sofern nicht anders gekennzeichnet.

IV. Zwischenergebnis

- Die Präsidentenanklage ist nicht zulässig.

B. Ergebnis

- Eine Präsidentenanklage hat keinen Erfolg.

Organstreitverfahren

In Betracht kommt ein Antrag im Organstreitverfahren gem. Art. 93 I Nr. 1 iVm §§ 13 Nr. 5, 63 ff. Dieser hat Erfolg, soweit er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

- *Hinweis: Hier wird oft ein Zwischensatz geschrieben, dass alle Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Das ist mE überflüssig, aber schreiben Sie es gerne, wenn es Ihnen die Arbeit gedanklich leichter macht. In keiner einzigen meiner Klausuren wurde das Fehlen dieses Satzes bemängelt.*

I. Zuständigkeit

- Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 I Nr. 1 iVm §§ 13 Nr. 5, 63 ff. zuständig.
 - *Hinweis: Das reicht hier aus.*

II. Beteiligungsfähigkeit

- T-Fraktion ist Teil des Bundestages und in der GOBT, etwa §§ 10 ff. GOBT, mit eigenen Rechten ausgestattet, daher (+), § 63
- Bundespräsident (+), § 63

III. Tauglicher Antragsgegenstand

- Maßnahme oder Unterlassen des Bundespräsidenten, das bestimmt und rechtserheblich ist, § 64 I
 - *Hinweis: „bestimmt“ und „rechtserheblich“ sind ungeschriebene Voraussetzungen.*
 - Verweigerung der Ausfertigung = Unterlassen
 - bestimmt (+)
 - rechtserheblich (+), da ohne ihn das Gesetz nicht in Kraft treten kann, Art. 82 I.
 - *Hinweis: Sollte Ihnen hierzu mal nichts kluges einfallen, stellen Sie einfach fest, dass es rechtserheblich ist; hier kann man eigentlich keine Punkte sammeln.*

IV. Antragsbefugnis

- Die T-Fraktion muss auch antragsbefugt sein, also gem. § 64 I geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechte verletzt ist. Geltendmachen meint dabei, dass zumindest die

Möglichkeit der Rechtsverletzung gegeben ist.

- *Hinweis: Korrekt wäre es zwar, auch die Pflichten und die Rechtsgefährdung mit im Obersatz abzubilden (vgl. § 64 I), doch das ist untypisch.*
- *Hinweis: In der Antragsbefugnis ist ausschließlich zu erörtern, ob die Möglichkeit der Rechtsverletzung besteht. Nicht zu erörtern ist, ob es tatsächlich eine Rechtsverletzung gab. Das ist die Frage der Begründetheit.*
- Es ist zumindest möglich, dass sowohl der Bundestag als auch die T-Fraktion in ihren Rechten auf Verkündung des Gesetzes aus Art. 77 I 1, 78, 82 verletzt ist. Die Rechtsverletzung des Bundestages kann die T-Fraktion im Rahmen einer gesetzlichen Prozessstandschaft gem. § 64 I geltend machen.
 - *Hinweis: Eine Prozessstandschaft bedeutet, dass jemand die Rechte von anderen im Prozess geltend macht und für diesen klagt. Grundsätzlich ist dies nicht zulässig; in § 64 I ist es jedoch erlaubt („geltend macht, dass ... das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme ... in seinen ... Rechten verletzt ... ist“). Dies nennt man gesetzliche Prozessstandschaft (da es das Gesetz erlaubt). Es gibt auch gewillkürte Prozessstandschaften (solche, die der Rechtsinhaber und der Klagende vereinbaren; solche Prozessstandschaften sind jedoch nur in einem sehr begrenzten Umfang zulässig, den Sie später im Studium noch kennen lernen werden); diese sind jedoch im Grundstudium nicht anzusprechen.*

V. Form und Frist

- Von der Wahrung von der Form gem. §§ 23 I, 64 II sowie der Frist gem. § 64 III ist auszugehen.
- *Hinweis: Wenn nichts dazu im Sachverhalt steht, reicht diese Feststellung aus.*

VI. Zwischenergebnis

- Der Antrag ist zulässig.

B. Begründetheit

- *Hinweis: Der erste Obersatz der Begründetheit beim Organstreitverfahren ist immer: „Der Antrag [des Antragsstellers] ist begründet, soweit [die Maßnahme/das Unterlassen des Antragsgegners] verfassungswidrig war“. Die folgenden Sätze sind dann die Konkretisierung, wann dies der Fall ist. Diese unterscheiden sich je nach Maßnahme/Unterlassen. Überlegen Sie sich dafür immer, was das Prüfungsprogramm sein wird und packen Sie das in einen Obersatz. Meistens muss man sich überlegen, wann der Antragsgegner das Recht zur Vornahme der Maßnahme oder die Pflicht zur Vornahme des Unterlassenen hat.*
- Der Antrag der T-Fraktion ist begründet, soweit das Verweigern des Bundespräsidenten zur Ausfertigung des GVVHP verfassungswidrig war. Dies

war es dann, wenn der Bundespräsident die Pflicht zur Ausfertigung hatte. Eine solche hat er, wenn er kein Recht zur Prüfung der politischen Sinnhaftigkeit oder der Verfassungswidrigkeit des GVVHP hat oder dieses politisch sinnig und verfassungsgemäß war.

- *Hinweis: Der Obersatz kann auch lauten „soweit ... verfassungswidrig war und [der Antragssteller] in seinen Rechten verletzt ist“. Letzteres ist jedoch strittig: Ob der Antrag nur begründet ist, wenn der Antragssteller in seinen Rechten verletzt ist, ist nicht ganz klar – immerhin bleibt das Handeln des Bundespräsidenten auch dann verfassungswidrig, wenn er kein anderes Organ in dessen Rechten verletzt. Erwähnen Sie den Streit iRd Prüfungspunktes „Rechtsverletzung“ (wenn Sie die Verfassungswidrigkeit des Handelns feststellen) und schreiben dann, dass der Antragssteller in seinem Recht auf [...] verletzt ist und dies somit dahinstehen kann [in Klausuren liegt in 99,9 % der Fälle eine Rechtsverletzung vor, wenn das Handeln verfassungswidrig ist].*
- *Hinweis: Es kann auch ein anderer Aufbau gewählt werden anstelle des folgenden, etwa „A.Prüfungsrecht. B. Verfassungswidrigkeit“. Der Nachteil davon ist, dass man ins Lehrbuchartige abdriftet und ggf. sich mit der Zeiteinteilung verschätzt; die Subsumtion darf auf keinen Fall zu kurz ausfallen.*

I. Politische Sinnhaftigkeit

1. Politisches Prüfungsrecht

- Bundespräsident hat nach der Gesamtschau der Art. 55 ff. nur eine Repräsentationsfunktion des Staates als Einheit und soll nicht in die Politik des Gesetzgebers eingreifen.

2. Zwischenergebnis

- Mangels Prüfungsrecht kommt es auf die politische Sinnhaftigkeit nicht an.

II. Formelle Verfassungsmäßigkeit

1. Formelles Prüfungsrecht

- (+), s. Wortlaut des Art. 82 I („zustande gekommen“)

2. Formelle Verfassungsmäßigkeit

• Gesetzgebungskompetenz

- **Art. 74 I Nr. 19 (-)**
- **Art. 74 I Nr. 20 (+)**
- **Art 72 II (-)**

- *Dies war im Sachverhalt angelegt: Die Länder haben die Situation unter Kontrolle und fanden geeignete Mittel, daher ist eine Regelung des Bundes nicht erforderlich. Dennoch ist Art. 72 II grundsätzlich etwas, bei*

dem Sie sauber arbeiten sollten (also Gutachtenstil nutzen). Die Definitionen finden Sie unter: https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF004/SoSem.08_Guenzel/WiWis/05.Taetigwerden.bei.Bedarfskompetenz.Internet.pdf

- **Zwischenergebnis**
 - Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz.
 - *Prüfen Sie dennoch weiter, da auch das Bundesverfassungsgericht umfassend prüft – Sie brauchen kein Hilfsgutachten!*
- **Verfahren**
 - **Initiativrecht (+), Art. 76 I**
 - **Beschlussfassung des Bundestages (+), Art. 77 I**
 - **Beteiligung des Bundesrates**
 - (P) Einspruchsgesetz oder Zustimmungsgesetz?
 - Art. 85 I 1?
 - (-), da kein Fall der Bundesauftragsverwaltung, damit Art. 85 nicht anwendbar.
 - *Bsp. Hierfür: Art. 87c; 87d II; 89 II 3; 90 III; 104a III 2, 108 III*
 - Art. 84 I 6
 - „diese Gesetze“ = Gesetz iSd Art. 84 I 5
 - Regelung des Verfahrens
 - hier (-), da Einrichtung der Behörde.
 - Damit Einspruchsgesetz
 - (P) Zustimmung verweigern = Einspruch erheben?
 - (-), da „Zustimmung“ sehr formell zu betrachten ist und vor dem Einspruch der Vermittlungsausschuss einberufen werden hätte müssen, Art. 77 III, II.
 - **Zwischenergebnis**
 - Verfahren war in Ordnung
- **Form**
 - (+) zu unterstellen

3. Zwischenergebnis

- Das Gesetz ist mangels Gesetzgebungskompetenz formell verfassungswidrig, was der Bundespräsident prüfen durfte.

III. Materielle Verfassungsmäßigkeit

1. Materielles Prüfungsrecht

- Wortlaut
 - (+/-) „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes“ – könnte sowohl nur formelle Vorschriften meinen oder auch materielle. Wortlaut ist insoweit unergiebig
 - *Hinweis: Die kann auch in der Klausur so festgestellt werden. Wichtig ist, festzustellen, dass der Wortlaut es aber durchaus ermöglicht (und eine Analog damit nicht möglich ist)*
- Historie
 - *Hinweis: Ich ziehe die Historie vor, da Systematik und Telos für mich bei diesem Streit zusammen gehören und der Telos ausschlaggebend ist – damit am Ende genannt wird, um zum Ergebnis zu kommen.*
 - (-) schwache Rolle des Bundespräsidenten nach dem GG
 - Dagegen: Der Bundespräsident hat nur dann eine schwache Rolle, wenn man seine Befugnisse ablehnt; diese abzulehnen, weil er eine schwache Rolle hat, ist zirkelschlüssig.
- Systematik
 - (+) Durch Art. 61 GG kann Bundespräsident angeklagt werden, wenn er vorsätzlich das Grundgesetz verletzt. Ihn also dazu zu zwingen, gegen seine Überzeugung ein verfassungswidriges Gesetz auszufertigen, könnte ihn in die Gefahr der Anzeige gem. Art. 61 GG bringen.
 - Dagegen: Wenn er kein Prüfungsrecht hat, so kann er durch das Ausfertigen auch das Grundgesetz nicht verletzen, das dann ja überhaupt nicht vorsieht, dass er es prüfen soll. Das Argument ist insoweit zirkelschlüssig.
 - *Das Gleiche gilt für den Amtseid gem. Art. 56 – nur, soweit er ein Prüfungsrecht hat, umfasst der Amtseid auch die Durchführung dessen; diesen als Argument zu nehmen, wäre jedoch auch zirkelschlüssig.*
 - (-) Prüfung der Verfassungsmäßigkeit unterliegt dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Gewaltenteilung
 - Dagegen: Nicht zielführend, da nicht in die Kompetenzen des BVerfG eingegriffen wird
 - (+) Schutz des Grundgesetzes; der Bundespräsident ist daran gebunden, vgl. Art. 1 III, 20 III
 - (-) Es wird vermutet, dass der Bundestag, der ebenfalls an das Grundgesetz gebunden ist, verfassungsgemäß handelt. Eine Überprüfung durch den Bundespräsident könnte daher also nicht notwendig sein.
- Telos

- (+) Sinn und Zweck der Ausfertigung ist das Abschluss des Verfahrens
- Damit steht also nach den vorherigen Argumenten Ansicht gegen Ansicht (Bundespräsident gegen Bundestag). Beide sind an das Grundgesetz gebunden und wirken bei der Gesetzgebung mit.
- → überzeugendes Argument ist: bei evidentem Verstoß ist es dem Bundespräsident aufgrund dieser Bindung nicht zumutbar, das Gesetz auszufertigen.
 - => daher Evidenzkontrolle: Der Bundespräsident darf die Ausfertigung nur verweigern, wenn das Gesetz evident verfassungswidrig ist, um diese Ansichten in Einklang zu bringen.

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

- Art. 84 I: Einrichtung der Behörde wurde ohne Abweichungsmöglichkeit geregelt, § 9 GVVHP, damit Verstoß (+)
- Art. 84 I 7: Auf Gemeinde übertragen, § 4 GVVHP, damit Verstoß (+)
- Evidenz für beides (+)
- Bestimmtheitsgebot „angemessene Größe“ in § 4 GVVHP wohl problematisch, aber kein evidenter Verstoß, daher nicht vom Prüfungsrecht auf Evidenz umfasst.

3. Zwischenergebnis

- Das Gesetz ist evident materiell verfassungswidrig, was der Bundespräsident prüfen durfte.

IV. Zwischenergebnis

- Der Bundespräsident hatte keine Pflicht zur Ausfertigung des GVVHP, mithin war sein Verweigern nicht verfassungswidrig. Der Antrag ist unbegründet.

B. Ergebnis

- Der Antrag der T-Fraktion im Organstreitverfahren hat keinen Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht wird damit gem. § 67 S. 1 feststellen, dass das Verweigern des Bundespräsidenten nicht gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstieß.

Unterschrift oder „Ende der Bearbeitung“

Formulierungsvorschlag für das materielle Prüfungsrecht des Bundespräsidenten (als Schwerpunkt der Klausur)

Der Bundespräsident könnte gem. Art. 82 I ein materielles Prüfungsrecht bei der Ausfertigung von Gesetzen haben. Mangels ausdrücklicher Regelung ist dies durch Auslegung des Art. 82 I zu ermitteln. Der Wortlaut des Art. 82 I („nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes“) könnte sowohl nur formelle Vorschriften meinen als auch zusätzlich materielle Vorschriften; insoweit ist er unergiebig. Dafür, dass der Bundespräsident ein materielles Prüfungsrecht hat, könnte Art. 61 sprechen. Hiernach kann der Bundespräsident angeklagt werden, wenn er vorsätzlich das Grundgesetz verletzt. Ihn dazu zu zwingen, gegen seine Überzeugung ein verfassungswidriges Gesetz auszufertigen, könnte ihn in die Gefahr der Anzeige gem. Art. 61 bringen. Dagegen spricht jedoch, dass diese Gefahr nur dann vorliegt, wenn er ein Prüfungsrecht hat; hat er keines, so kann der Bundespräsident durch das Ausfertigen das Grundgesetz auch nicht verletzen, welches dann überhaupt nicht vorsieht, dass er es prüfen soll. Das Argument des Art. 61 ist somit zirkelschlüssig. Ebenso zirkelschlüssig wäre es, eine solche Verpflichtung beziehungsweise ein solches Recht aus dem Amtseid gem. Art 56 zu lesen; nur, soweit der Bundespräsident ein Prüfungsrecht hat, könnte er durch das Ausfertigen eines verfassungswidrigen Gesetzes seine Pflichten nicht iSd Art. 56 gewissenhaft erfüllen. Ein Argument für oder gegen das Prüfungsrecht ist dies demnach nicht. Dasselbe gilt aus historischer Sicht; der Bundespräsident hat grundsätzlich nur eine schwache Rolle im Grundgesetz, jedoch ist seine Rolle nur dann eine schwache, wenn man seine Befugnisse ablehnt. Seine Befugnisse deshalb abzulehnen, wäre jedoch zirkelschlüssig. Gegen ein materielles Prüfungsrecht könnte jedoch sprechen, dass die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Gewaltenteilung unterliegt. Allerdings ist das Bundesverfassungsgericht noch immer dazu berechtigt, das Gesetz zu überprüfen; zudem handelt es nur auf Antrag, so dass der Bundespräsident nicht in dessen Kompetenzen eingreift. Für ein materielles Prüfungsrecht spricht, dass der Bundespräsident gem. Art. 1 III, 20 III an das Grundgesetz gebunden ist und dieses schützen muss. Nur dann, wenn er das Recht hat, Gesetze materiell zu überprüfen, kann er verhindern, dass ein verfassungswidriges Gesetz verabschiedet wird, und somit die Verfassung schützen. Allerdings ist auch der Deutsche Bundestag an das Grundgesetz gebunden, so dass eine Vermutung besteht, dieser handele auch verfassungsgemäß. Eine Überprüfung durch den Bundespräsident könnte daher also nicht notwendig sein. Dennoch ist der Sinn und Zweck der Ausfertigung der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, in dem der Bundespräsident beteiligt ist. Damit sind Art. 1 III und Art. 20 III zu berücksichtigen, so dass ein materielles Prüfungsrecht besteht. Dieses muss allerdings aufgrund der Vermutung zugunsten des Deutschen Bundestages beschränkt sein, um auch deren Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Damit hat der Bundespräsident nur ein materielles Prüfungsrecht auf Evidenz. Der Bundespräsident darf die Ausfertigung nur verweigern, wenn das Gesetz evident verfassungswidrig ist.